Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4332**

16. Wahlperiode 16. 02. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/4226 –

Praxisaufstieg bei der Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in der Bundespolizei setzt der Praxisaufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes innerhalb der Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen und eine abschließende Prüfung voraus.

1. Wie hoch ist bei der Bundespolizei der Anteil der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des mittleren Dienstes?

Der Anteil der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei beträgt rund 75 Prozent.

2. Wie hoch ist bei der Bundespolizei jeweils der Anteil der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des mittleren Dienstes, die zu einem
   - Ausbildungsaufstieg,
   - Praxisaufstieg bzw.
   - beschränkten Praxisaufstieg

   in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen werden?

Von den Aufstiegsbewerbern nehmen ca. 33 Prozent am Ausbildungsaufstieg, 12 Prozent am Praxisaufstieg sowie 55 Prozent am begrenzten Praxisaufstieg teil.

3. Welchen Anteil an Aufstiegsbeamten hält die Bundesregierung im Bereich des gehobenen Dienstes der Bundespolizei mindestens für notwendig und höchstens für dienlich?

Der Anteil der Aufstiegsbeamten im Bereich des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei sollte ²/₃ nicht übersteigen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Februar 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. In welchem Umfang stehen in den nächsten Jahren Planstellen des gehobenen Dienstes für Beamte des mittleren Dienstes nach einem

   - Ausbildungsaufstieg,
   - Praxisaufstieg bzw.
   - beschränkten Praxisaufstieg

   zur Verfügung?

Für Neueinstellungen und Aufstiegsbeamte stehen durch Ruhestände frei werdende Planstellen in jährlich unterschiedlicher Höhe zur Verfügung. Zusätzlich soll bis 2013 der Anteil des gehobenen Polizeivollzugsdienstes von 20 Prozent (2002) auf 40 Prozent (2013) angehoben werden.

Zum Verhältnis zwischen Laufbahnbewerbern und Aufstiegsverfahren wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Verteilung auf die einzelnen Aufstiegsmöglichkeiten ergibt sich aus dem Bewerberverhalten der Beamtinnen und Beamten.

5. In wie vielen Fällen werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte dabei nach erfolgreichem Aufstieg auf demselben Dienstposten in unveränderter Funktion verwendet?

Soweit Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bereits vor erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens einen Dienstposten einer höheren Laufbahn wahrnehmen, werden sie in der Regel auch auf diesem Dienstposten weiter verwendet.

6. Wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nehmen durchschnittlich jährlich an Lehrgängen zum Praxisaufstieg in den gehobenen Dienst teil?

In den letzten drei Jahren nahmen durchschnittlich pro Jahr etwa 600 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte an dem Praxisaufstieg gemäß § 30 der Bundespolizeilaufbahnverordnung (BPolLV) teil.

7. Wie lange dauern die Lehrgänge zum Praxisaufstieg und zum beschränkten Praxisaufstieg in den gehobenen Dienst durchschnittlich?

Die Einführungsdauer für den Praxisaufstieg gemäß § 30 Abs. 1 bis 4 BPolLV beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Der fachtheoretische Anteil der Einführung (Lehrgang i. e. S.) umfasst 16 Wochen (davon zwei Wochen Repetitorium als Wahlangebot).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 3 BPolLV kann die Einführungszeit um sechs Monate verkürzt werden (Kürzung im Praktikaanteil).

Die Einführungsdauer für den begrenzten Praxisaufstieg gemäß § 30 Abs. 5 bis 11 BPolLV beträgt sechs Monate, der fachtheoretische Anteil umfasst 18 Wochen.

8. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten hierfür je Lehrgangsteilnehmer?

Die durchschnittlichen Mehrkosten (Reisekosten und Trennungsgeld) betragen je Teilnehmer jährlich ca. 240 Euro.

9. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für die Durchführung von Lehrgängen zum Praxisaufstieg in den gehobenen Dienst?

Die aus den durchschnittlichen Mehrkosten pro Teilnehmer (siehe Antwort zu Frage 8) und den durchschnittlichen Teilnehmerzahlen in den vergangenen drei Jahren (siehe Antwort zu Frage 6) errechenbaren Mehrkosten betragen ca. 144 000 Euro.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Effizienz des gegenwärtigen Laufbahnmodells?

Die unterschiedlichen Aufstiegsvarianten erlauben es, dem dienstlichen Bedarf und den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Beschäftigten im Polizeivollzugsdienst entsprechend berufliche Aufstiegsmöglichkeiten anzubieten.

Entscheidend ist, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten für ihre Aufgaben bestmöglich qualifiziert werden.

Die Aufstiegsverfahren sollen in diesem Jahr evaluiert werden, um zu prüfen, ob die Ziele erreicht worden sind oder Anpassungsbedarf besteht.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des gegenwärtigen Laufbahnmodells auf den Dienstalltag?

Grundsätzlich beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen positiv. Da in allen Aufstiegvarianten am Ende der Lernerfolg festgestellt wird, ist sichergestellt, dass nur solche Beamtinnen und Beamte in die höhere Laufbahn aufsteigen, die die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich besitzen.

Allerdings müssen während des Aufstiegs gewisse Abwesenheitszeiten in der Dienststelle kompensiert werden. Diese halten sich aber in vertretbaren Grenzen, da insbesondere bei den Praxisaufstiegen die Abwesenheitszeit relativ kurz bemessen ist.

Der Anteil des für die Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes qualifizierten Personals wird erhöht, ohne dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der operativen Ebene für einen längeren Zeitraum in fachtheoretischen Lehrgängen gebunden sind.

12. Wie gestaltet sich der Praxisaufstieg bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in den gehobenen Polizeivollzugsdienst in den Ländern, in denen es keine zweigeteilte Laufbahn gibt?

13. In welchen Ländern gibt es einen Praxisaufstieg ohne Lehrgänge und/oder abschließende Prüfung?

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Beantwortung der Frage, ob sich derartige Formen des Praxisaufstiegs in den Ländern bewährt haben?

15. Haben derartige Formen des Praxisaufstiegs Auswirkungen auf die dienstliche Qualifikation der aufgestiegenen Beamtinnen und Beamten und/oder die Qualität der Aufgabenerfüllung?

    Wenn ja, welche?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Regelungen zum Praxisaufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst gestalten sich in den Bundesländern unterschiedlich.

Die jeweiligen Regelungen zum Praxisaufstieg in den einzelnen Bundesländern, deren Bewährung sowie die Auswirkungen auf die dienstliche Qualifikation der aufgestiegenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und die Qualität der Aufgabenerledigung kann die Bundesregierung nicht bewerten.

16. Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung eines prüfungsfreien Praxisaufstiegs, wenn ja, warum und wie, wenn nein, warum nicht?

Die Einführung eines prüfungsfreien Aufstiegs ist nicht beabsichtigt.

Der Bundesregierung ist daran gelegen, in jeder Laufbahngruppe anforderungsgerecht ausgebildete Polizeivollzugsbeamte zu beschäftigen. Tätigkeiten in der jeweils höheren Laufbahn erfordern eine entsprechende Qualifikation, die nachgewiesen werden muss.

17. Worin läge der Unterschied zu einer zweigeteilten Laufbahn im Polizeivollzugsdienst des Bundes?

Die Bundespolizei hält für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben eine dreigeteilte Laufbahn für sachgerecht. Der Dienst in der Bundespolizei erfordert unterschiedliche Qualifikationen. Die Aufgaben der Bundespolizei können zu einem erheblichen Teil mit der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst qualifiziert erledigt werden.

18. Mit welchen Mehr- oder Minderkosten rechnet die Bundesregierung im Falle der Einführung eines lehrgangs- und/oder prüfungsfreien Praxisaufstiegs?

Die in der Beantwortung von Frage 9 dargestellten Mehrkosten würden nicht entstehen.

19. Welche Beförderungsmöglichkeiten sollte es nach Ansicht der Bundesregierung im Falle der Einführung eines derartigen Praxisaufstiegs geben?

Die Einführung eines lehrgangs- und/oder prüfungsfreien Praxisaufstiegs ist nicht beabsichtigt.

20. Ist ein solches Laufbahnmodell nach Ansicht der Bundesregierung mit ihren Überlegungen zu einer Dienstrechtsreform vereinbar?

Durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz werden im Bundesbeamtengesetz die gesetzlichen Grundlagen für die Reform des bestehenden Laufbahnsystems geschaffen. Ziel ist es u. a., die Anzahl der Laufbahnen zu reduzieren und die Zuordnung von unterschiedlichen Qualifikationen zu den Laufbahnen zu erleichtern. Das Laufbahngruppenprinzip bleibt erhalten, ebenso wie das Erfordernis einer Prüfung beim Aufstieg in eine höhere Laufbahn. Bestehende gesetzliche Sonderregelungen z. B. für den Polizeivollzugsdienst bleiben dabei allerdings unberührt.

21. Welche Auswirkungen hätte die Einführung eines lehrgangsfreien Praxisaufstiegs nach Ansicht der Bundesregierung auf die Mitarbeiterzufriedenheit und Motivation der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten?

Kurzfristig mag ein prüfungsfreier Aufstieg bei den Beamtinnen und Beamten positiv aufgenommen werden. Längerfristig ist aber zu befürchten, dass die Beamtinnen und Beamten erkennen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Gerade Lehrgänge und Befähigungsfeststellungen verschaffen den Beschäftigten eine größere Handlungs- und Entscheidungssicherheit. Gerade dies wird sich dauerhaft positiv auf die Beschäftigten auswirken. Abgesehen davon muss der Staat auch aus Verantwortung gegenüber der Bevölkerung sich die sichere Erkenntnis verschaffen, dass die Beamtinnen und Beamten – insbesondere in der Eingriffsverwaltung – theoretisch und praktisch das erforderliche Wissen besitzen, um diese verantwortungsvolle Arbeit erfolgreich leisten zu können.

Die Aufgabenwahrnehmung in Funktionen des gehobenen Dienstes stellt höhere Anforderungen an die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Ohne entsprechende Qualifikation könnte es zu Überforderung und damit verbunden Demotivation, Unzufriedenheit, Frustration bis hin zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Mangelnde Akzeptanz im Kollegenkreis wäre deshalb nicht auszuschließen.

Das in der Bundespolizeilaufbahnverordnung geregelte Verfahren zum Praxisaufstieg mit den qualifizierenden Einführungsmaßnahmen und der Feststellung der Befähigung für die höhere Laufbahn liegt somit im Interesse der betreffenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und im Hinblick auf den qualitätssichernden Aspekt der Aufgabenwahrnehmung im Interesse der Bundespolizei.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333